

§3

Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben

(1) Die Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben der F/E-Einrichtungen hat entsprechend den planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

(2) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben für Vertragsleistungen hat auf der Grundlage der

- jährlichen Anordnung über die Methodik für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes
- planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne
- für Betriebe der nichtvolkswirtschaftlichen Wirtschaft geltenden planmethodischen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Die zu planenden Einnahmen gemäß Abs. 2 umfassen alle Erlöse einschließlich

- aus Vertragsleistungen realisiertem Gewinn
- Einnahmen aus weiterverrechnungsfähigen Vorleistungen
- Einnahmen aus Nutzensbeteiligungen und Nachnutzungsentgelten.

Weiterverrechnungsfähige Vorleistungen sind Leistungen der Verfahrens- und ergebnisbezogenen Forschung, soweit sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vertragsleistung stehen.

(4) Die zu planenden Ausgaben gemäß Abs. 2 umfassen die

- Personalkosten und andere Ausgaben für die ausschließlich mit Vertragsleistungen beschäftigten Arbeitskräfte
- sonstigen direkt den Leistungen zurechenbaren Ausgaben
- Gemeinkosten
- Verwendung der Gewinne, der Nutzensbeteiligungen und der Nachnutzungsentgelte.

§4

Preislimit für wissenschaftlich-technische Leistungen

(1) Für wissenschaftlich-technische Leistungen sind zwischen den Vertragspartnern Preislimite zu vereinbaren. Das Preislimit ist die Preisobergrenze, die bei der Bildung des Abgabepreises gemäß § 5 grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

(2) Bei der Vereinbarung des Preislimits sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die geplanten technisch-ökonomischen Parameter entsprechend dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung zu erwartenden wissenschaftlich-technischen Höchststand und die vereinbarte Entwicklungszeit

— die voraussichtlichen Kosten für die wissenschaftlich-technische Leistung, einschließlich der zu verrechnenden Vorleistungen

— der absolute Gewinnbetrag auf der Grundlage eines Gewinnsatzes bis zu maximal 20 %, bezogen auf die der Leistung direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten

— die Beteiligung der FE-Einrichtung am zu ermittelnden und nachzuweisenden ökonomischen Nutzen durch die künftige Anwendung der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Leistung

— Kriterien für die Veränderung des Preislimits.

(3) Das für die Gesamterarbeitung der wissenschaftlich-technischen Leistung verbindliche Preislimit kann in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Änderung des Zieles oder des Lösungsweges der Entwicklungskonzeption, in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner verändert werden. Das Preislimit ist von den F/E-Einrichtungen als Grundlage für die Vereinbarung von Teillimits entsprechend den abrechnungsfähigen Etappen der Arbeit zu verwenden.

§ 5

Abgabepreis für wissenschaftlich-technische Leistungen

(1) Die F/E-Einrichtungen haben nach Fertigstellung der wissenschaftlich-technischen Leistung im Rahmen des Preislimits den Abgabepreis zu vereinbaren.

(2) Der Abgabepreis setzt sich zusammen aus:

- den angefallenen nachweisbaren notwendigen Kosten, einschließlich Vorleistungen, jedoch ohne Kosten für schlechte Leitungstätigkeit
- dem absoluten Gewinnbetrag, der auf der Grundlage der vorauskalkulierten Personalkosten als Bestandteil des Preislimits vereinbart wurde
- dem Anteil an dem zu ermittelnden und nachzuweisenden ökonomischen Nutzen bei der künftigen Anwendung der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Leistung (Nutzensbeteiligung).

(3) Die F/E-Einrichtungen können das Preislimit gemäß § 4 bei Bildung des Abgabepreises nach gesonderter Vereinbarung mit ihren Partnern überschreiten, wenn

- bessere als die geforderten technisch-ökonomischen Parameter erreicht wurden
- die vereinbarte Entwicklungszeit unterschritten wurde
- bei Fertigstellung der wissenschaftlich-technischen Leistung ein höherer als der zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Preislimits festgestellte ökonomische Nutzen ermittelt und nachgewiesen wird.

(4) Die Vertragspartner haben einen Abschlag des Preislimits zu vereinbaren, wenn

- die geforderten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht